

## Anhang 2: Finanzkompetenzen

Ausgaben (GO Art 35)	Gemeinderat	Schulpflege	Präsidium	Mitglied Schulpflege	Schulleitung	Leitung Schulverwaltung /Leitung Tagesstrukturen
----------------------	-------------	-------------	-----------	----------------------	--------------	--

### Innerhalb Budget

* Neue einmalige Ausgaben innerhalb Budget für einen bestimmten Zweck	bis CHF 200'000.00	bis CHF 80'000.00	bis CHF 20'000.00	bis CHF 20'000.00	bis CHF 10'000.00	bis CHF 5'000.00
* Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben innerhalb Budget	bis CHF 50'000.00	bis CHF 20'000.00	bis CHF 4'000.00	bis CHF 4'000.00	bis CHF 2'000.00	bis CHF 1'000.00
Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben innerhalb Budget für einen bestimmten Zweck (Zusatzkredit)	bis CHF 200'000.00	bis CHF 80'000.00	bis CHF 20'000.00	bis CHF 20'000.00	bis CHF 10'000.00	bis CHF 5'000.00
Erhöhung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben innerhalb Budget für einen bestimmten Zweck (Zusatzkredit)	bis 50'000.00	bis CHF 20'000.00	bis CHF 4'000.00	bis CHF 4'000.00	bis CHF 2'000.00	bis CHF 1'000.00

### Ausserhalb Budget

Neue einmalige Ausgaben ausserhalb Budget für einen bestimmten Zweck	bis CHF 200'000.00, höchstens CHF 600'000.00 im Jahr	bis CHF 80'000.00, höchstens CHF 240'000.00 im Jahr	bis CHF 20'000.00, höchstens CHF 60'000.00 im Jahr	bis CHF 20'000.00, höchstens CHF 60'000.00 im Jahr	bis CHF 10'000.00, höchstens CHF 30'000.00 im Jahr	bis CHF 5'000.00, höchstens CHF 15'000.00 im Jahr
Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben ausserhalb Budget	bis CHF 50'000.00, höchstens CHF 150'000.00 im Jahr	bis CHF 20'000.00, höchstens CHF 60'000.00 im Jahr	bis CHF 4'000.00, höchstens CHF 12'000.00 im Jahr	bis CHF 4'000.00, höchstens CHF 12'000.00 im Jahr	bis CHF 2'000.00, höchstens CHF 6'000.00 im Jahr	Bis CHF 1'000.00, höchstens CHF 3'000.00 im Jahr

---

## Kommentare

Die Finanzkompetenzen für das einzelne Schulpflegemitglied beschränken sich auf die zuständigen Aufgaben (siehe Aufgabenbeschrieb Schulpflege). Die Ausgabenbewilligung erfolgt mit einem Beschluss des einzelnen Mitgliedes oder des Gesamtgremiums.

Die Finanzkompetenzen der Schulleitung, Schulverwaltungsleitung und Tagesstrukturleitung richten sich nach der zugeordneten Funktion im Kontenplan HRM 2. Die Ausgabenbewilligung erfolgt mit Rechnungsvisum (Doppelvisa) aufgrund der Unterschriftenregelung im Zahlungsverkehr (siehe Unterschriftenregelung Abschnitt D).

Die Finanzkompetenzen gelten jeweils bis und mit genanntem Betrag.

Den Ausgaben sind entsprechende Einnahmehausfälle gleichgestellt.

Den Ausgaben sind entsprechende Arbeitsvergaben und/oder Auftragserteilungen (Auslösen einmaliger budgetierter Ausgaben) gleichgestellt.

Bei **delegierten Aufgaben** an einzelne Mitglieder, an die Schulleitung, die Leitung Schulverwaltung oder an die Leitung Tagesstrukturen gelten die Kompetenzen immer inklusive der vollumfänglichen Finanzkompetenz, so dass die delegierte Aufgabe von der gem. FuDi zuständigen Person erfüllt werden kann.

**Gebundenheit:** Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt (§ 103 GG).

\* **Doppelter Ausgabenbeschluss:** Es braucht für jede neue (d.h. nicht gebundene) Ausgabe grundsätzlich einen Budgetkredit **und** einen Verpflichtungskredit. Der Budgetkredit wird mit der Genehmigung des Budgets gesprochen. Der Verpflichtungskredit muss vom zuständigen Organ (gemäss Finanzkompetenzen) gesprochen werden. Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen (§ 106 GG). Der doppelte Ausgabenbeschluss wird umgesetzt, indem der Kontoverantwortliche (2. Visum, siehe Unterschriften Zahlungsverkehr) innerhalb seiner Finanzkompetenzen die Rechnung unterschreibt. Bei Überschreitung der Finanzkompetenzen erfolgt der Einzelbeschluss des einzelnen Mitgliedes der Schulpflege bzw. des Schulpräsidiums. Bei Überschreitung deren Finanzkompetenzen erfolgt der Beschluss durch das Gesamtgremium. Bei Ausgaben **ausserhalb des Budget** regelt die Gemeindeordnung, ob und in welchem Umfang dem Gemeindevorstand, der Schulpflege oder einer eigenständigen Kommission die Befugnis eingeräumt wird, Kredite zu sprechen (§ 104 GG).

---

Genehmigt durch die Schulpflege am:	23. August 2022	Tritt in Kraft am:	24.08.2022
Verantwortlich für die Aktualisierung:	Schulpflege	Ablageort:	Sharepoint